

Benutzungsentgeltordnung

zur Erhebung von Entgelten auf dem Campingplatz "Ostseeblick"
des Ostseebades Trassenheide

Die Gemeindevertretung Ostseebad Trassenheide hat in ihrer Sitzung am
09.07.2025 nachfolgende Benutzungsentgeltordnung beschlossen:

§1

Allgemeines

Die Gemeinde Ostseebad Trassenheide betreibt den Campingplatz „Ostseeblick“ als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Entgeltspflicht

Für die Nutzung des Angebotes des Campingplatzes „Ostseeblick“ wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 3

Entgelte

Die Entgelte werden innerhalb der Öffnung des Campingplatzes erhoben. Es wird zwischen verschiedenen Saisonzeiten unterschieden.

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Anlage zu dieser Entgeltordnung.

§ 4

Erhebungsform der Entgelte

Die Bezahlung aller Campingentgelte erfolgt auf der Grundlage der Rechnungslegung durch den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Trassenheide“

Buchungen für das mobile Camping werden rechtskräftig mit der Zahlung der Campingentgelte, innerhalb der Zeitspanne und Höhe, die in der Buchungsbestätigung benannt ist.

Bei Stornierung / Nichtanreise werden folgende Gebühren fällig:

- Bis 28 Tage vor Anreise: kostenfrei (exkl. Reservierungskosten)
- Bis 14 Tage vor Anreise: 50% der Buchungssumme
- Bis 7 Tage vor Anreise: 75% der Buchungssumme
- Weniger als 7 Tage vor Anreise: 100% der Buchungssumme

Die Dauercamper bezahlen das anfallende Entgelt in einer Rate auf Grundlage einer Rechnung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Trassenheide“.

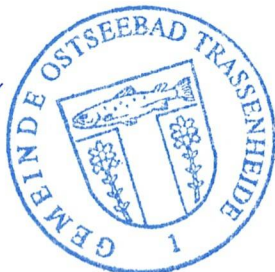
§ 5

Inkrafttreten der Benutzungsentgeltordnung

Die Benutzungsentgeltordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsentgeltordnung vom 05.06.2024 außer Kraft.

Ostseebad Trassenheide, den 10.07.2025

Michael Dumke
Bürgermeister



Anlage - Benutzungsentgeltordnung zur Erhebung von Entgelten auf dem Campingplatz „Ostseeblick“ des Ostseebades Trassenheide

1. Campingsaison

1.1 Benutzungsentgelte für das mobile Camping

Benutzungsentgelt/ Nacht	Nebensaison* - in € -	Hauptsaison* - in € -
Personengebühr (auch für Besucher):		
Erwachsener	7,50	8,50
Kinder 3 -13 Jahren	3,00	4,00
Schüler/ Studenten/ Auszubildene	5,50	6,50
Tagesgäste	5,00	6,00
Zelt klein bis 5 m ²	4,50	7,50
Zelt mittel bis 12 m ²	6,00	10,00
Zelt groß bis 20 m ²	8,00	14,00
Zelt bis 30 m ²	10,00	Nicht buchbar
Zelt bis 40 m ²	12,00	Nicht buchbar
Wohnwagen/Wohnmobil/Kleinbus bis 4,99 m*	9,50	12,50
Wohnwagen/Wohnmobil/Klappfix bis 6,99 m*	11,50	14,50
Wohnwagen/Wohnmobil ab 7,99 m*	13,50	16,50
Wohnwagen/Wohnmobil ab 8 m*	14,50	17,50
<i>* Wohnwagenangaben inkl. Deichsel</i>		
Pavillon 3 x 3 m	3,00	6,00
Pavillon ab 3 x 3 m	4,00	8,00
Pkw–Stellplatz	5,00	6,00
Motorrad/Moped/Pkw-Anhänger	2,00	2,00
Hund/Haustier	5,00	6,00
Energiepauschale je Platz und Tag	4,00	4,00
Familienbad	10,00	10,00
TV-Anschluss mit eigenem Zubehör	2,00	2,00
TV-Anschluss inkl. Zubehör	2,50	2,50
Verspätete Abreise	20,00	bis 13 Uhr 20,00
Service (Kosten pro Münze)		
Waschmaschine/ Trockner (3 Münzen/Programm)	1,00	1,00
Elektroherd (30 min)	1,00	1,00
Hundedusche	1,00	1,00
Babydusche/Wickelraum	kostenfrei	kostenfrei
Reservierungskosten	10,00	10,00
Pfandgeld für Zutrittsberechtigungen	25,00	25,00

* Festlegung der Saisonzeiten erfolgt unter Einbezug der Schulferien, Feiertagen etc.

1.2 Benutzungsentgelte für das Dauercamping

Benutzungsentgelt/ Nacht	Sommerstand	Winterstand	Ganzjährig
	- in € -	- in € -	- in € -
Entgeltpauschale	1.610,00	230,00	2.200,00
Stellplatz PKW		160,00	
Energie/ kWh		0,75	
Haustierpauschale/ Haustier		100,00	
Motorradpauschale		100,00	
TV – Anschlusspauschale		35,00	
Energiepauschale je Platz und Jahr		140,00	

Eine Untervermietung des Stellplatzes/ Zeltplatzes ist nur mit Genehmigung des Campingplatzbetreibers und bei Zahlung der entsprechenden festgesetzten Entgelte entsprechend Pkt 1.1 dieser Anlage für mobiles Camping möglich.

Die Jahreskurabgabe lt. aktueller Satzung sowie einer Energiepauschale in Höhe von 50,00 € (Verrechnung mit Endabrechnung) sind zuzüglich durch die Dauercamper zu entrichten.

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Unter Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen dort zur Mitnahme aus.

Die Bekanntmachung erfolgte am 15.07.2025 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 15.07.2025 gez. Krüger

